

Ersatz für Ausgabe 01.08.2008

ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE

**bei Vergaben als Sektorenauftraggeber
und
im nicht gesetzlich geregelten Bereich**

Fortsetzung
WSTW 9310 Teil 2, Seiten 2 bis 5

1 Ausschreibungsunterlagen

Ein vollständiges Exemplar der Ausschreibungsunterlagen liegt in der ausschreibenden Stelle innerhalb der Angebotsfrist zur Einsichtnahme auf.

2 Angebot

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Der Bieter hat sich bei offenen oder nicht offenen Verfahren bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

2.1.2 Sofern nicht anders angegeben können Bieter- und Arbeitsgemeinschaften Angebote einreichen. Im Auftragsfall schulden sie als Arbeitsgemeinschaften dem Auftraggeber (AG) die solidarische Leistungserbringung.

Beim nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren haben die aufgeforderten Bewerber dem AG die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

2.1.3 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die Subunternehmer für wesentliche Teile des Auftrages anzugeben. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt und - sofern der Subunternehmer zur Darlegung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigt wird - die geforderten Nachweise erbracht hat.

2.1.4 Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist das Angebot mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfzertifikate) in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.

Mitarbeiter des Bieters, die mit Vertretern des AG Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, so dass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

2.1.5 Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln erhalten oder unterstützt werden, wie Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten und Lehranstalten, haben vollkostendeckend kalkulierte Angebote einzureichen.

2.1.6 Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, dass in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde.

Ein gemäß der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbareren Mangel behaftet und führt zum Ausscheiden des Angebotes.

2.1.7 Sofern nicht anders angegeben, sind Alternativangebote nicht zugelassen.

Sofern Alternativangebote zugelassen sind, müssen sie folgende Anforderungen erfüllen:

Alternativangebote müssen nach Einzelleistungen (Positionen) gegliedert sein. Für Alternativangebote können sowohl Positionen der jeweiligen standardisierten Leistungsbeschreibung aber auch frei formulierte Positionen ("Zusatzpositionen") verwendet werden. In jedem Fall muss die Art der Positionsnummerierung der Ausschreibung entsprechen.

Alternativangebote haben die Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Alternativangebote können sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung, auf die wirtschaftlichen oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

Für Alternativangebote ist eine Mengengarantie abzugeben.

Allfällige Auswirkungen auf die ausgeschriebene Leistungsfrist oder sonstige Folgewirkungen müssen angeführt werden.

2.1.8 Sofern nicht anders angegeben, sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen.

Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

2.1.9 Ist aus der Sicht eines Unternehmers eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich, hat er dies umgehend dem AG mitzuteilen.

2.1.10 Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Erzeugnis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden.

Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.

2.1.11 Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten.

Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben.

Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften der ausschreibenden Stelle zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln.

Der Rücktritt ist der ausschreibenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

2.2 Form und Inhalt der Angebote

2.2.1 Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen; bei einem Datenträgeraustausch ist die Übermittlung eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses in Verbindung mit einem entsprechenden Datenbestand in dem vom AG vorgegebenen Format (gemäß ÖNORM A 2063 oder ÖNORM B 2063) auf einem Datenträger (sofern nicht anders vereinbart auf einer CD-ROM) dann zulässig, wenn zugleich auch die vom AG erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt oder anerkannt wird.

2.2.2 Die Erstellung der Angebote hat, soweit die Leistung von in Österreich niedergelassenen Unternehmen erbracht wird, unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich bei der Ausführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Wien, A-1010 Wien, Stubenring 8 –10 und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, zur Einsichtnahme für interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

2.2.3 Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBl. Nr. 228/1950, Übereinkommen Nr. 94 über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, Nr. 95 über den Lohnschutz und Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl. Nr. 20/1952, Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für die gleichwertige Arbeit, BGBl. Nr. 39/1954, Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958, Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Kärnten und 13. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 86/1961, Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, BGBl. Nr. 111/1973 und das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, BGBl. III Nr. 200/2001, Übereinkommen (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, BGBl. III Nr. 41/2002 und Übereinkommen (Nr. 183) über die Neufassung des Übereinkommens über den Mutterschutz, BGBl. III Nr. 105/2004 jeweils in der geltenden Fassung, ergebenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

2.2.4 Der Bieter hat die Angebote vollständig sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, werden rechnerisch fehlerhafte Angebote nicht ausgeschieden. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, erfolgt eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers.

- (1) Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die Einheitspreise.

- (2) Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa abgegebene Preisaufgliederung

2.2.5 Etwaige Aufschläge oder Nachlässe sind zahlenmäßig im Leistungsverzeichnis einzusetzen, sodass der endgültige Gesamtpreis klar und leicht ersichtlich ist. Bei kumulativer Angabe von Aufschlägen/Nachlässen (d.h. auf mehreren Ebenen) werden diese multiplikativ, von der niedrigsten Ebene beginnend, eingerechnet, um den Gesamtpreis zu ermitteln. Bei Rechenfehlern gilt der in der Spalte „Aufschlag/Nachlass“ in % oder Euro angegebene Wert.

2.2.6 Der Bieter hat lose Bestandteile des Angebotes, bei elektronisch abgegebenen Angeboten gesonderte Datensätze, mit dem Namen oder einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

2.2.7 Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums entweder durch rechtsgültige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bestätigt werden.

2.2.8 Jedes Angebot muss insbesondere enthalten:

- (1) Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters, Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number), UID-Nummer, FAX-Nummer und E-Mail-Adresse; bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse, Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number), UID-Nummer, FAX-Nummer, E-Mail-Adresse und bei Bietergemeinschaften die Erklärung, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen; schließlich die Anschrift und die E-Mail-Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist;
- (2) Bekanntgabe der Subunternehmer, deren Leistungsfähigkeit für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich ist, unter Beilage der erforderlichen Nachweise und Erklärungen. Sofern nicht anders angegeben, die Bekanntgabe jener wesentlichen Teilleistungen, die der Bieter an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt. Dabei sind die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer zu nennen; die erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind beizubringen;
- (3) die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen;
im Leistungsverzeichnis oder im Kurzleistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern;
- (4) sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen oder Erklärungen;
- (5) die Eigenerklärung zur Eignung;
- (6) die Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen Unterlagen, die gesondert eingereicht werden (zB Proben, Muster);
- (7) allfällige Alternativ- oder Abänderungsangebote, sofern zugelassen;
- (8) Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters, bei elektronisch übermittelten Angeboten: qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes.

2.2.9 Mit Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet.

2.3 Einreichung der Angebote

- (1) Angebote in Papierform sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist in der bekannt gegebenen Einreichstelle einzureichen. Der Umschlag hat die Hinweise
 - Angebot,
 - das Kennwort (Art der Leistung),
 - die ausschreibungsgemäße Bezeichnung des Vorhabens und ggf. des Erfüllungsortes,
 - die Ausschreibungsnummer (Aktenzahl),
 - den handelsrechtlichen Firmenwortlaut,
 - das Datum des Ablaufes der Angebotsfristdeutlich sichtbar aufzuweisen. Sofern ein Datenträger beigelegt wird, ist auf dem Kuvert deutlich sichtbar der Vermerk „Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen“ anzubringen. Wird der Datenträger gesondert abgegeben, hat seine Verpackung die gleichen Bestimmungen wie die des Angebotes zu erfüllen.
In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen.
- (2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen eine elektronische Übermittlung der Angebote zugelassen wurde, müssen elektronisch übermittelte Angebote innerhalb der Angebotsfrist gemäß den bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und gemäß den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten eingereicht werden.

2.4 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen.

Die Kalkulation und alle hierzu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

3 Zuschlag

3.1 Allgemeines

(1) Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, beträgt sie 2 Monate.

Der Fortlauf der Zuschlagsfrist wird für die Dauer eines Nachprüfungsverfahrens gehemmt.

(2) Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, ist das maßgebliche Kriterium für den Zuschlag der niedrigste Preis (Billigstbieterprinzip).

(3) Zur Überprüfung der Preisangemessenheit ist der AG berechtigt, in die Kalkulation Einsicht zu nehmen und Kalkulationsunterlagen zu fordern. Der Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe des Angebotes, derartigen Aufforderungen umgehend nachzukommen.

(4) Im Falle eines Rücktrittes vom Angebot innerhalb der Zuschlagsfrist ist der AG berechtigt, vom Bieter eine Zahlung an den AG in jener Höhe zu fordern, die sich aus der Differenz der Gesamtpreise des zurückgetretenen Bieters und des Zweitbieters ergibt.

3.2 Vertragsabschluss

(1) Das Vertragsverhältnis kommt während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

Wird die Zuschlagsfrist überschritten, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, dass er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt.

(2) Der Zuschlag wird grundsätzlich schriftlich durch Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief erteilt.

(3) Verlangt einer der beiden Vertragspartner eine gesonderte Vertragsausfertigung, so hat er alle damit verbundenen Kosten und Abgaben allein zu tragen.